

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00052 vom 29. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00052 du 29 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00052 del 29 giugno 2011

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

Chronisches panvertebrales Schmerzsyndrom, lumbal und zervikal betont (ICD-10 M54.80)

- Status nach perkutaner Nukleotomie und Spongiosaplastik von beidseits LWK4/5 am 28. Oktober 1987 bei Osteochondrose LWK4/5 (Klinik B.____,) (ICD-10 Z98.8)

- erosive Osteochondrose LWK4/5, leichtgradige Osteochondrose LWK5/SWK1, mässige Spondylarthrose LWK4 bis SWK1, die Spongiosaplastik LWK4/5 ist nicht mehr nachweisbar (MRI 8. Dezember 2005 und Röntgen 30. November 2005) (ICD-10 M42.16/M47.86/M47.87)

-

E. 3.1

Bei der ursprünglichen Rentenzusprache hatte sich die damalige IV-Kommission in medizinischer Hinsicht auf den ärztlichen Bericht der Klinik B.____ vom 17. Februar 1988 sowie die Angaben im BEFAS-Abklärungsbericht vom 29. Mai 1989 gestützt. Im Bericht der Klinik B.____ vom 17. Februar 1988 hatten die verantwortlichen Ärzte ein therapierefraktes lumboischalgieförmiges Syndrom bei schwerer Osteochondrose L4/5 und Status nach perkutaner Nukleotomie mit Spongiosaplastik von L4/5 beidseits vom 28. Oktober 1987 diagnostiziert und den Versicherten bis auf Weiteres als vollständig arbeitsunfähig bezeichnet (Urk. 8/22). Die für den Abklärungsbericht der BEFAS verantwortlichen Fachpersonen hatten den Versicherten aufgrund ihrer Abklärungen sowie "in dem ihnen präsentierten Zustand", in dem er auch depressiv erschien, nicht als arbeits- beziehungsweise erwerbsfähig erachtet (Urk. 8/39 S. 3). Vom im Wesentlichen gleichen medizinischen Sachverhalt ging die IV-Kommission - gestützt auf die Angaben des damals behandelnden Hausarztes Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin - im Rahmen der den Anspruch auf eine ganze Rente bestreitenden Rentenrevisionen aus, wobei Dr. F.____ ebenfalls eine "depressive Entwicklung" feststellte und angab, der Versicherte sei sicher zu 100 % arbeitsunfähig, eine "eher ergotherapeutische" Arbeit wäre sinnvoll (vgl. Bericht vom 23. November 1989, Urk. 8/47) beziehungsweise eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben erscheine unmöglich (Bericht vom 15. Dezember 1993, Urk. 8/52).

3.2 Im Rahmen des vorliegend streitigen Revisionsverfahrens stützte sich die IV-Stelle auf das von ihr eingeholte Gutachten des E.____ vom 12. Januar 2009, wo der

Versicherte am 2. Dezember 2008 polydisziplinär (internistisch/allgemeinmedizinisch, psychiatrisch und orthopädisch) untersucht worden war. Darin erhoben die verantwortlichen Fachärzte folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit:

- 1. Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10 F33.1)
- 2. Anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4)
-

E. 4

Femoropatellararthrose Knie rechts (ICD-10 M17.1)

- radiologische Zeichen der Femoropatellararthrose, mediales und laterales Kompartiment altersentsprechend unauffällig (Röntgen 2. Dezember 2008)
-

E. 5

5.1 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2 Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Dezember 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer auch über Januar 2010 hinaus Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pablo Blöchlinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.